



# SACHSEN-ANHALT

Chef der Staatskanzlei  
und  
Minister für Kultur

RdErl. vom 13.10.2022  
Az. 63-57701

## **Leitlinien für die Denkmalschutzbehörden in Sachsen-Anhalt zur Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Absatz 1 DenkmSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kultur- denkmal nach § 2 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 DenkmSchG**

1. Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen (jeweils alle technischen Elemente).
2. Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmalen nach § 2 DenkmSchG bedarf grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Für Baudenkmale und Denkmalbereiche ist die Genehmigung regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 DenkmSchG kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Unberührt bleiben die Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG, die im Schutzbereich einer bereits anerkannten oder einer potentiellen Stätte von außergewöhnlichem universellen Wert für die Menschheitsgeschichte (UNESCO-Weltkulturerbe) liegen.
3. Grundlage für die Einzelfallentscheidung sind die folgenden Leitlinien:
  - Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
  - Bestehen kulturell-künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht genehmigungsfähig.
  - Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere der Fall, wenn
    - das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt;
    - die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht ist;
    - die Solaranlage farblich weitgehend an die Farbe der Dacheindeckung angepasst ist und eine matte Oberfläche aufweist.
    - die Revisionsfähigkeit der Dachflächen durch Fachpersonal gewährleistet ist; soweit erforderlich ist dem Antragsteller der Nachweis der statischen Unbedenklichkeit und geeigneter Brandschutzsicherung aufzuerlegen, insbesondere bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 BauO LSA.

- Die Rundverfügung 02/2022 des Landesverwaltungsamts zur Errichtung von Solaranlagen an und auf Dach- und Außenwandflächen vom 22. August 2022 sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 10 DenkmSchG (MBI. LSA Nr. 18 vom 17. Mai 2021) sind im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu beachten.

4. In Anwendung von § 2 Abs. 2 EEG sind Genehmigungen von Solaranlagen regelmäßig auf eine Dauer von 25 Jahren zu befristen.



Rainer Robra

Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur